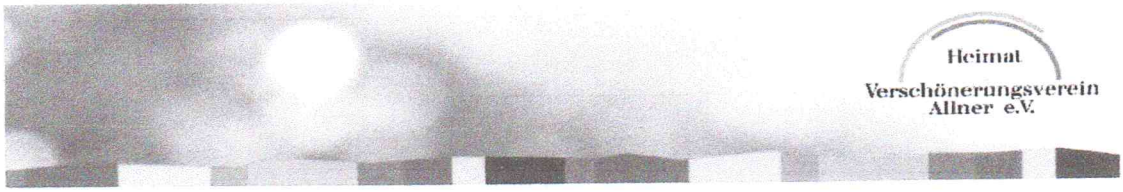

Heimat- u. Verschönerungsverein Allner e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde 1961/62 gegründet und am 10.04.1974 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen. Der Verein trägt den Namen:

„Heimat- u. Verschönerungsverein Allner e.V."

Er hat seinen Sitz in Allner .
Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter der Nummer VR 766 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgaben:

- Pflege des Brauchtums und der Heimatgeschichte
- Förderung von kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen (Dorffest, S. Martin, Nikolausfest)
- Förderung der Dorfgestaltung ,Dorfpflege und Verschönerung
- Förderung von Seniorenaktivitäten
- Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Heimatvereine der Stadt Hennef und anderen örtlichen Vereinen

§ 3 Vereinsorgane

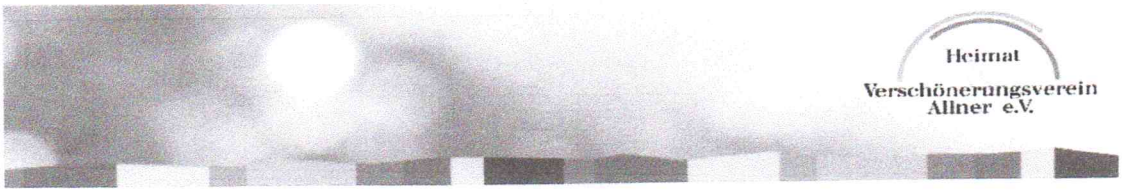

Heimat- u. Verschönerungsverein Allner e.V.

Satzung

Organe des Vereins sind:

a. der Vorstand
b. die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden /in
- dem/der 2. Vorsitzenden /in
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- mindestens zwei Beisitzern (erweiterter Vorstand)

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
1. Vorsitzenden ,2.Vorsitzenden ,dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

4. Die Vorstandstätigkeiten sind ehrenamtlich.

5. Der Vorstand ist nur beschlussfähig,
wenn mind. 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand beschließt auf seinen Sitzungen über die Ausgaben des Vereins. In dringenden Fällen können Ausgaben bis EUR 100,00 vom Schatzmeister alleine getätigt werden. Ausgaben die darüber liegen bedürfen der Zustimmung mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

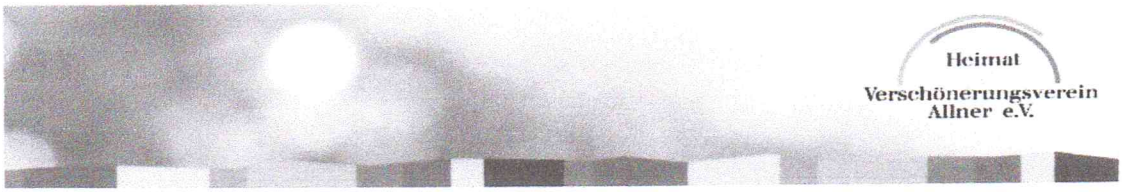

Heimat- u. Verschönerungsverein Allner e.V.

Satzung

7. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 5 Mitgliederversammlung

1 .Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2 .Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung /Jahreshauptversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich per Email oder Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt und auch verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstand
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

6. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Es hat 1 Stimme, die nicht übertragbar ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Wahl von Personen wird geheim durchgeführt, wenn die aus der Mitte der Versammlung heraus von einem Mitglied verlangt wird.

Heimat- u. Verschönerungsverein Allner e.V.

Satzung

7. Satzungsänderungen können nur durch ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung beschlossen werden. Das gilt auch für die Auflösung des Vereins.

8.Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Stadtverwaltung Hennef erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 6 Eintritt von Mitgliedern

1. Vereinsmitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Übergabe einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Verdienstvolle Mitglieder können vom Vorstand zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen und ernannt werden.

3. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins getätigt haben, gewährt werden.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
   a. Durch schriftliche Kündigung an ein Mitglied des Vorstandes, die spätestens 1 Monat vor Jahresschluss erfolgen muss.

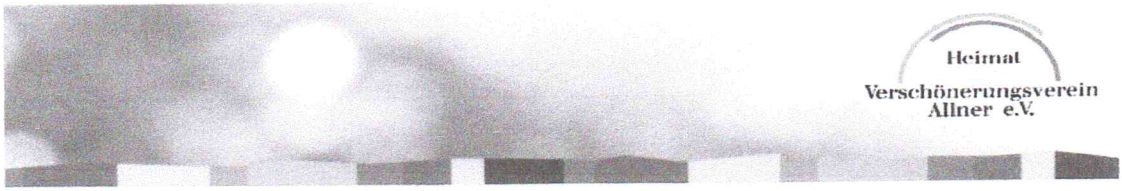

Heimat- u. Verschönerungsverein Allner e.V.

Satzung

b. Durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Mitgliedsversammlung z.B. wegen Schädigung des Vereins und wegen eines Beitragsrückstandes vom mehr als 1 Jahr. Vor der endgültigen Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

c. Durch den Tod des Mitgliedes

2. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht erstattet.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich, mind. 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung. Das Ergebnis muss der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.
2. Als Kassenprüfer sind 2 Vereinsmitglieder jährlich von der Jahreshauptversammlung zu wählen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Gerichtstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereines.

§10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.(vgl.§ 5 Nr. 5 der Satzung)
2 .Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

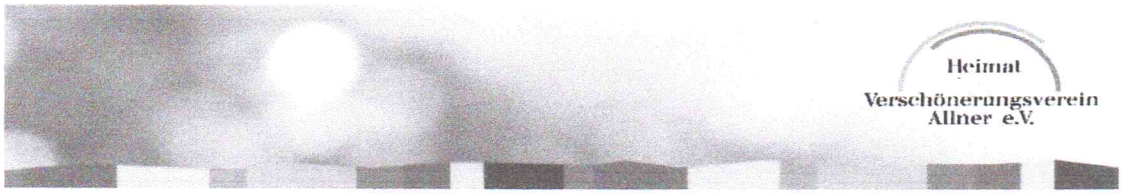

Heimat- u. Verschönerungsverein Allner e.V.

Satzung

3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hennef mit der Aufgabe, dieses unter den gemeinnützigen Vereinen in Allner aufzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 27.06.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg tritt die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft.